

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Bürgermeister 2070 Retz, unter Anschluß eines Zehlscheines (Kommissionsgebühren S 360,-- für die durchgeführte Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz);
- 2.) Herrn Oberforstrat Dipl.Ing.Raimund Plattner, als Amtssachverständigen für Naturschutz, Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn;
- 3.) das Amt der NÖ Landesregierung, Landesbeauftragter für den Umweltschutz, Opferngasse 21, 1014 Wien, zu GR-24/504-1981 vom 18.3.1981.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e s a u

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
HOLLABRUNN

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.
Hollabrunn, 7.7.1981

Für den Bezirkshauptmann

(Schuster)